

Allgemeine Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen für Versteigerungen der Ostermayer & Pflugradt GbR, nachstehend Auktionshaus genannt

1. Bieter und Käufer erkennen die nachstehenden Versteigerungsbedingungen mit ihrer Teilnahme an unserer Auktion an. Sie gelten auch für den freihändigen Verkauf.
2. Das Auktionshaus versteigert öffentlich im Namen und für Rechnung des Einlieferers.
3. Auf Wunsch wird dem Ersteigerer der Auftraggeber der jeweiligen Gegenstände mitgeteilt.
4. Die zur Versteigerung gelangten Gegenstände können vor dem Versteigerungstermin zu angegebener Zeit besichtigt werden.
5. Die Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Versteigerung befinden. Sie können Beschädigungen aufweisen, die im Katalog oder sonstigen Beschreibungen nicht erwähnt sind. Der Käufer anerkennt, dass jegliche Reklamation ausgeschlossen ist und wir keinerlei Gewähr für Güte, Beschaffenheit, Vollständigkeit, offene oder versteckte Mängel, sonstige Schäden oder besondere Eigenschaften übernehmen. Technische Daten, Maße oder Gewichtsangaben und Baujahre sind unverbindlich. Auflistungen der Objekte sind sorgfältig und nach bestem Gewissen erstellt. Sie stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar. Schriftliche oder mündliche Zustandsberichte geben lediglich eine subjektive Meinung wieder und stellen keine abweichende Individualabrede von den vorgenannten Regelungen dar. Sie werden unverbindlich lediglich als Zusatzinformation erbracht. Gemäß § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB finden die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs keine Anwendung. Schadensersatzansprüche gegen das Auktionshaus, deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie den Einlieferer sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ebenfalls ausgeschlossen. Das Auktionshaus übernimmt keine Haftung für das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung einer Telefon- oder Onlineverbindung. Das Rückgabe und Widerrufsrecht nach §§ 312b ff, 355 ff BGB gilt nicht für Kaufaufträge die durch Online-Gebote zustande kommen. Der Abbildungsteil von Katalogen und sonstigem Informationsmaterial dient generell der Zusatzinformation-Irrtum vorbehalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen Abbildungs- und Textteil ist der Text verbindlich. Das Auktionshaus übernimmt keinerlei Haftung für fehlerhafte Übersetzungen der Katalogtexte vom Deutschen in andere Sprachen, maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung.
6. Besucher der Auktion werden gebeten, sich am Eingang des Versteigerungsortes gegen Angabe des Namens und der Anschrift eine Bieternummer aushändigen zu lassen. Neukunden werden, bei Ausgabe der Bieternummer gebeten sich mit dem Personalausweis zu legitimieren und als Sicherheit ein Bargeld Depot zu hinterlegen. Schriftliche Gebote von Neukunden bedürfen der Zusendung einer Kopie des Personalausweises sowie einer Scheckbestätigung. Die Gebote sind in Euro abzugeben und erfolgen durch Zuruf, wobei die Bieternummer deutlich zu zeigen ist. Das Auktionshaus ist berechtigt, die im Katalog aufgeführten Gegenstände außerhalb der Reihenfolge zu versteigern sowie Katalognummern zu trennen, zusammen zu fassen und auszulassen. Der Aufruf beginnt in der Regel zu dem im Katalog angegebenen Preis. Gesteigert wird in der Regel um 10%.
7. Die Höhe der Mindestgebote wird vom Versteigerer nach seinem Ermessen für die ganze Versteigerung bestimmt.
8. Das höchste Gebot erhält nach dreimaligem Ausruf den Zuschlag. Das Auktionshaus kann sich den Zuschlag vorbehalten, ihn ohne Angaben von Gründen verweigern und Gebote von unbekanntem Bieter zurückweisen, wenn nicht vor der Auktion Sicherheiten geleistet werden. Geben mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Höchstgebot ab, entscheidet der Versteigerer nach eigenem Ermessen. Zweifel über den Zuschlag sind sofort gelten zu machen. Kann eine Meinungsverschiedenheit nicht sofort geschlichtet werden, kann das Auktionshaus den Gegenstand neu ausbieten. Will der Höchstbietende das Gebot nicht gelten lassen, kann das Auktionshaus den Zuschlag auf das unmittelbar vorher abgegebene Gebot erteilen. Die in einem schriftlichen Gebot angegebenen Summen gelten als Limit für den eventuellen Zuschlagspreis ausschließlich des Aufgeldes zzgl. Mehrwertsteuer. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, bleibt der Bieter für 3 Wochen an sein Gebot gebunden. Es erlischt, wenn er nicht innerhalb dieser Zeit schriftlich einen vorbehaltlosen Zuschlag erhält. Wird ein Zuschlag unter Vorbehalt nicht angenommen, kann die Katalognummer ohne Rückfrage an einen anderen Bieter abgegeben werden. In allen Fällen gilt alleine die Anordnung des Versteigerers.
9. Der Zuschlag verpflichtet zur sofortigen Abnahme der ersteigerten Sache und Zahlung des Kaufpreises. Im Zweifelsfall ist das Versteigerungsprotokoll maßgebend.
10. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich eines Aufgeldes sowie zuzüglich der hierauf anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
11. Die Zahlung der Gesamtforderung muss umgehend bar oder durch bankbestätigten Scheck nach Zuschlagserteilung an den Versteigerer erfolgen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, wird der Kaufgegenstand nochmals versteigert. Dabei wird der erste Käufer nicht zugelassen. Sicherheitsleistungen fallen an den Versteigerer. Er bleibt für den Mindererlös persönlich haftbar, auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
12. Das Kaufobjekt gilt mit Zuschlagserteilung als dem Käufer übergeben, womit auch Haftung und Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes oder Beschädigung durch Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl und Einbruchdiebstahl auf den Käufer übergehen. Dies trifft auch und insbesondere für Zubehörteile zu. Das Eigentum geht jedoch erst nach vollständiger Zahlung – bei Scheck nach bankbestätigter Gutschrift – auf den Käufer über.

13. Die Abholung der ersteigerten Objekte ist erst nach vollständigem Zahlungseingang möglich, wobei sich die Preise für jeden Gegenstand ab Fundament oder Standort undemontiert und unverladen verstehen. Die Abholung muss innerhalb von drei Werktagen erfolgen, soweit nicht mit dem Einlieferer etwas anderes vereinbart wird. Bei verspäteter Abholung sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Käufer zu ersetzen. Als Pauschalkosten können 10 € / Tag je Versteigerungsobjekt gefordert werden. Erfolgt im vereinbarten Abholzeitraum keine Abholung oder keine Demontage bzw. kein Abtransport, ist der Einlieferer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, insbesondere die Gegenstände zu entsorgen oder erneut zu verkaufen, wobei ein etwaiger Mindererlös und die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten vom Käufer zu tragen sind. Ist ein anderweitiger Verkauf in Anbetracht des geringen Wertes des Objekts unverhältnismäßig, darf der Einlieferer das Objekt auf Kosten des Käufers entsorgen.
14. Der Käufer kann gegenüber dem Auktionshaus nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers bleibt ausgeschlossen soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
15. Für Unfälle während der Besichtigung, Versteigerung und Abholung wird keine Haftung übernommen. Das in Betrieb setzen von Geräten ist strengstens untersagt.
16. Alle Besucher der Versteigerung haften für die von ihnen verursachten Schäden, gleich welcher Art. Käufer haften insbesondere für Unfälle/ Beschädigungen an Gebäuden, Fremdoobjekten, etc., durch oder bei Abholung der ersteigerten Objekte.
17. Der Versteigerer ist berechtigt, in eigenem Namen für Rechnung des Auftraggebers Kaufgelder und Nebenforderungen einzuziehen und einzuklagen.
18. Ein Bieter, welcher im Auftrag eines Anderen ersteigert, haftet neben diesem selbstschuldnerisch.
19. Während oder unmittelbar nach der Versteigerung erstellte Rechnungen bedürfen der nochmaligen Prüfung, so dass nachträgliche Korrekturen zulässig sind.
20. Wir nehmen Daten sämtlicher Geschäftspartner in Dateien auf und verarbeiten sie. Auf die bei der Versteigerung ausliegende Information nach Datenschutzgrundverordnung wird hingewiesen.
21. Jeder Bieter erhält gegen Vorlage seines Personalausweises eine Bieternummer und hat die auf seinen Namen ausgestellte Bieternummer bis zum Ende der Versteigerung sorgfältig aufzubewahren. Für den Missbrauch mit der Bieternummer und die auf seine Bieternummer erteilten Zuschläge haftet der Bieter. Bei Verlust wird die Bieterkarte mit 50 Euro berechnet.
22. Ausfuhrerklärungen sind gemäß den EU-Richtlinien ausschließlich durch den Käufer zu erstellen. Unser Haus ist nicht berechtigt, entsprechende Erklärungen auszufüllen. Bis zum Erhalt eines Verbringungsnaehweises bleibt die gesetzliche Mehrwertsteuer als Sicherheit hinterlegt.
23. Bei Verkäufen tritt das Auktionshaus ausschließlich als Mittler/Makler auf. Eine Haftung des Auktionshauses ist ausgeschlossen.
24. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
25. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Juli 2021

Ostermayer & Pflugradt GbR
Georg-Rieser-Str. 5
65207 Wiesbaden
Tel. 06127/9694445
Fax 06127/9694446